

Pflegende Angehörige – Zuwendungen

Die Zuwendung soll ein Zuschuss zu jenen Kosten sein, die im Falle der Verhinderung der Hauptpflegeperson anfallen, um eine **professionelle oder private Ersatzpflege** organisieren zu können.

Auf Ansuchen (bei der jeweiligen **Landesstelle des Sozialministeriumservice**) können finanzielle Zuwendungen (Geldleistungen) für **nahe Angehörige** unter folgenden **Grundvoraussetzungen** gewährt werden:

- Vorliegen einer **sozialen Härte** (Einkommengrenzen für die Hauptpflegeperson)
- zum Zeitpunkt der Verhinderung an der Pflege hat die/der Pflegebedürftige seit mindestens einem Jahr Anspruch auf Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz (BPGG) **zumindest der Stufe 3** oder
- zum Zeitpunkt der Verhinderung an der Pflege hat die/der Pflegebedürftige seit mindestens einem Jahr Anspruch auf Pflegegeld nach dem zumindest der Stufe 1 und eine **nachweislich demenzielle Erkrankung** oder
- zum Zeitpunkt der Verhinderung an der Pflege hat die/der **minderjährige** Pflegebedürftige seit mindestens einem Jahr Anspruch auf Pflegegeld nach dem BPGG zumindest der Stufe 1
- diese/r Pflegebedürftige wird vom betreffenden nahen Angehörigen **seit mindestens einem Jahr überwiegend gepflegt**
- der betreffende Angehörige ist an der Erbringung der Pflegeleistung mindestens **eine Woche** (= 7 Tage) durchgehend wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert (z.B. Erkrankung eines Kindes, Dienstreise, Schulungsmaßnahmen für pflegende Angehörige und Maßnahmen zur Stärkung der psychischen Verfassung des Pflegenden)
- Abweichung bei nachweislich demenziell erkrankten pflegebedürftigen Personen und bei minderjährigen pflegebedürftigen Personen – der betreffende Angehörige ist an der Erbringung der Pflegeleistung mindestens **vier Tage** durchgehend verhindert.

Als Nachweis über das Vorliegen einer demenziellen Erkrankung gilt:

Bestätigung der Behandlung der/des Betroffenen (Befundbericht) durch

- eine neurologische oder psychiatrische Fachabteilung eines Krankenhauses oder
- eine gerontopsychiatrische Tagesklinik bzw. Ambulanz oder
- ein gerontopsychiatrisches Zentrum
- einen Facharzt für Psychiatrie und/oder Neurologie

Als nahe Angehörige gelten:

- Verwandte in gerader Linie (Kinder, Eltern, Enkel, Großeltern etc.)
- Ehegatte/Ehegattin; Lebensgefährte/Lebensgefährtin,
- Eingetragener Partner/Eingetragene Partnerin
- Wahl-, Stief-, und Pflegekinder
- Geschwister
- Nichten / Neffen
- Schwager und Schwägerinnen;
- Schwiegerkinder und Schwiegereltern

Förderbar sind nur Ersatzpflegemaßnahmen im Ausmaß von

- zumindest durchgehend einer Woche (7 Tage)
- zumindest durchgehend vier Tagen (bei nachweislich demenziell erkrankten und minderjährigen pflegebedürftigen Personen)
- bis höchstens vier Wochen (28 Tage) jährlich

Zuwendungen für pflegende Angehörige werden generell nur dann bewilligt, wenn ein zeitlicher Zusammenhang von längstens zwölf Monaten zwischen der Verhinderung an der Pflege und der Einbringung des Ansuchens (Antrages) gegeben ist.

Bei der Bemessung der Zuwendung können nur **nachgewiesene Kosten**

- zur notwendigen Sicherung der erforderlichen Pflege
- den tatsächlichen Erfordernissen **entsprechend und preisangemessen**
- für tatsächlich in Anspruch **genommene professionelle oder private** Ersatzpflege

berücksichtigt werden.

Netto-Einkommengrenze des Antragstellers / der Antragstellerin (monatlich):

Gestaffelt nach der Stufe des Pflegegeldes des Pflegebedürftigen:

- bei PG Stufe 1 - 5 ⇒ € 2.000,00
- bei PG Stufe 6 - 7 ⇒ € 2.500,00

Diese Einkommengrenzen erhöhen sich je unterhaltsberechtigten Angehörigen um € 400, bei einem behinderten unterhaltsberechtigten Angehörigen um € 600.

Höhe der Zuwendung:

In Höhe der Kosten der anfallenden Ersatzpflegemaßnahmen bis zur jährlichen Höchstzuwendung ,gestaffelt nach der Stufe des Pflegegeldes des Pflegebedürftigen:

- bei PG Stufe 3 ⇒ € 1.200,00
- bei PG Stufe 4 ⇒ € 1.400,00
- bei PG Stufe 5 ⇒ € 1.600,00
- bei PG Stufe 6 ⇒ € 2.000,00
- bei PG Stufe 7 ⇒ € 2.200,00

Die Höchstzuwendungen bei Pflege einer demenziell erkrankten oder minderjährigen Person betragen **ab 1. Jänner 2017** bei Anspruch auf Pflegegeld:

- der Stufen 1–3: EUR 1.500,-
- der Stufe 4: EUR 1.700,-
- der Stufe 5: EUR 1.900,-
- der Stufe 6: EUR 2.300,-
- der Stufe 7: EUR 2.500,-

Auf die Gewährung von Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung besteht **KEIN** Rechtsanspruch.

Nähere Auskünfte über die Zuwendungen für pflegende Angehörige und **Antragsformulare** erhalten Sie beim [Sozialministeriumservice](#).

Eine Information für Kundinnen und Kunden des Sozialministeriumservice